Das Bundesfinanzgericht als Teil der Justiz?



MMAG. ELISABETH BRUNNER ist Richterin des Bundesfinanzgerichts und Vorsitzende der Bundesfachgruppe der Verwaltungsgerichte in der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD.

"Die Justiz ist neben der Gesetzgebung und der Verwaltung die dritte Säule des Rechtsstaats. Unser Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist. Die österreichische Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften, den Strafvollzug und die Bewährungshilfe."

Diese Definition der Justiz findet sich auf der Homepage des Justizministeriums und entspricht wohl auch der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, mit einem besonderen Fokus auf die Strafjustiz.

Das Bundesfinanzgericht befindet sich mehr oder weniger unter der Wahrnehmungsschwelle, wenn nicht gerade über Steuerverfahren ehemaliger Finanzminister berichtet wird.

Das findet auch im Regierungsprogramm seinen Niederschlag, wo das Bundesfinanzgericht bezeichnenderweise nicht unter dem Kapitel "Justiz & Konsumentenschutz", sondern unter "Steuerreform & Entlastung" mit dem Passus: "Prüfung von Verfahrensbeschleunigungen bzw. Prozessoptimierungen (z.B. Analyse des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens, schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht, Möglichkeit zur Schließung des Ermittlungsverfahrens)" ein einziges Mal Erwähnung findet.

Entsprechend neidisch fällt der Blick auf das zweite Verwaltungsgericht des Bundes, das Bundesverwaltungsgericht, das zwar auf der Homepage des Justizressorts nicht leicht zu finden, vergleichsweise aber medial und politisch äußerst präsent ist. Auch werden im Regierungsprogramm dem Bundesverwaltungsgericht "Unterstützung

zum zügigen Abbau der anhängigen Verfahren im Bereich der Asyl- und Fremdenverfahren, mehr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Prüfung zusätzlicher Planstellen" in Aussicht gestellt.

Das Fordern zusätzlicher Planstellen für Richterinnen und Richter ist aus Sicht des Bundesfinanzgerichts geradezu ein "Luxusproblem". Seit Jahr und Tag kämpfen wir darum, dass die bestehenden Planstellen gesetzeskonform ausgeschrieben und nachbesetzt werden. In diesem Sinne geradezu konsequent ist bis dato nicht einmal der seit Dezember 2019 offene Posten einer Präsidentin/eines Präsidenten des Bundesfinanzgerichts ausgeschrieben. Einer von vielen Umständen, die im Justizministerium undenkbar sind.

Nur mit umgehenden Nachbesetzungen aller Richterplanstellen und einer angemessenen Ausstattung mit nichtrichterlichem Personal kann das im Koalitionsabkommen angestrebte Ziel "schnellerer Verfahren beim Bundesfinanzgericht" erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass beim Bundesfinanzgericht bundesweit auf 210 Richterinnen und Richter genau vier juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen. Das mag dem Umstand geschuldet sein, dass für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Planposten vorgesehen sind und diese daher dauerhaft auf Richterplanposten "zwischengeparkt" werden (mussten).

Demzufolge kommt auf je über 50 Richterinnen und Richter eine juristische Mitarbeiterin/ein juristischer Mitarbeiter, die/der im Gegenzug dauerhaft den Planposten einer Richterin/eines Richters besetzt, was wiederum die Nachbesetzung von Richterarbeitsplätzen verhindert.

Erwähnenswert ist auch, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in der Geschäftsstelle durchschnittlich für sechs bis sieben Richterinnen und Richter zuständig ist.

Von der in der ordentlichen Justiz völlig zu Recht beanstandeten Unterausstattung mit nichtrichterlichem Personal kann das Bundesfinanzgericht nur träumen. Bei aller Unvergleichbarkeit der Gerichte sei hier festgestellt, dass die 220 Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts von viermal so viel Verwaltungspersonal unterstützt werden wie die 220 Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts.

Die im Koalitionsabkommen festgestellte mangelnde Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichts mit Supportpersonal ist sicher zutreffend; für das Bundesfinanzgericht ist diese Ausstattung Utopie.

Realität ist zB, dass Richterinnen und Richter schon freiwillig als Schriftführer/innen bei Senatsverhandlungen aushelfen dürfen. Dadurch ergibt sich zwar ein gewisser Lerneffekt; ob dies im Sinne einer effektiven Justiz wirklich so gewollt ist, möchte ich allerdings bezweifeln.

Das gebetsmühlenartige Wiederholen der unbefriedigenden, unzureichenden, verzögerten, ineffizienten Planstellenbewirtschaftung im Bundesfinanzgericht macht auch

« Realität ist zB, dass Richterinnen und Richter schon freiwillig als Schriftführer/innen bei Senatsverhandlungen aushelfen dürfen. Dadurch ergibt sich zwar ein gewisser Lerneffekt; ob dies im Sinne einer effektiven Justiz wirklich so gewollt ist, möchte ich allerdings bezweifeln. »

mich empörungsmüde (© Birgit Hebein, Wiener Vizebürgermeisterin). Wir haben bei allen bisherigen Ressortverantwortlichen viel Verständnis, Wohlwollen und Einsicht geerntet, ins vielzitierte Tun ist noch niemand gekommen.

Bis dahin werden Verfahren überlang dauern. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von etwa zwei Jahren erfordert es keine mathematische Hochbegabung für die Feststellung, dass Verfahrensdauern von fünf Jahren und mehr nicht die Ausreißer sind.

Lange Verfahrensdauern bewirken ua, dass Sachverhalte nicht mehr entsprechend ermittelt werden können oder dass Beschwerdeführer/innen insolvent werden, nicht mehr existieren oder sonst nicht mehr greifbar sind. Das führt unweigerlich zu schönen Steuerausfällen, was so nicht gewollt sein kann. Ebenso wenig wie es gewollt sein kann, dass Beschwerdeführer/innen ewig nicht nur auf rechtskräftige Bescheide, sondern damit auch auf Familienbeihilfen, Steuergutschriften oä warten müssen. Bürgerfreundlichkeit sieht anders aus.

Nicht zuletzt tragen Uraltakten nicht gerade zur Arbeitszufriedenheit der Richterinnen und Richter bei. Dementsprechend verzeichnet das Bundesfinanzgericht immer wieder krankheitsbedingte Ausfälle über Monate. Ruhestandsversetzungen nach einem Jahr Krankenstand sind auch keine Seltenheit.

Nicht vergessen werden darf, dass im Bundesfinanzgericht weder Geld in die Hand genommen werden muss (die unbesetzten Planposten sind natürlich budgetiert und auch die Controllingpunkte sind vorhanden), noch müssen Richterplanposten geschaffen werden. Es reicht völlig aus, wohlgemerkt im Einklang mit dem Gesetz, die Planposten einfach zu besetzen.

Im Vergleich zum Bundesfinanzgericht stirbt die Justiz (iSd eingangs zitierten Definition) einen ziemlich lauten Tod!

Elisabeth Brunner

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien, Telefon: 485 31 49-o, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION

Mag.ª Sabine Matejka, Mag.ª Cornelia Koller, Mag. Christian Haider

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek – Strafrecht Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges Mag.^a Sabine Matejka – Rechtsprechung alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.ª Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Standesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 90,20 inkl. 10% MWSt.

Preis des Jahresabonnements Ausland: \in 154,00 inkl. 10% MWSt.

Preis des Jahresabonnements Übersee: € 218.00

Preis des Einzelheftes:

€ 10,78 inkl. 10% MWSt.

Preis des Einzelheftes Ausland: € 20.35 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGSEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wieder gabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen", 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.